

Die Antragsformulare sind um folgende Unterlagen bzw. Nachweise zu ergänzen:

- **Kopien des Familienstammbuches / Personalausweises / Schwerbehindertenausweises**
- **Kopien aller Versicherungspolicen sowie Nachweise über die aktuellen Rückkaufwerte und die aktuellen Versicherungssummen, inklusive Überschuss-, Bonusbeteiligungen etc. (Falls Versicherungen nicht beitragsfrei gestellt sind, ist ein Nachweis auch über den aktuellen Beitrag beizubringen)**
- **Sparbuchkopien (ggf. der letzten 10 Jahre) unter Berücksichtigung aktueller Zinsnachträge**
- **Zinsbescheinigung für das Vorjahr**
- **Kopien der Girokontoauszüge der letzten drei Monate vor Heimaufnahme sowie des Aufnahmemonats**
- **Kopien der Rentenbescheide / sonstige Einkommensnachweise**
- **Sofern Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen erhalten, wird eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides benötigt**
- **Nachweise über die Miethöhe bzw. bei Haus- oder Wohnungseigentum: Erklärung über Einkünfte und Aufwendungen**

***Hinweis:** Mietkosten können nur im Monat der Heimaufnahme berücksichtigt werden. Das Einhalten von Kündigungsfristen einer allein stehenden Mieterin / eines allein stehenden Mieters rechtfertigt grundsätzlich keine Übernahme von Mietkosten durch die Sozialhilfe. Kosten, die bei der Wohnungsauflösung entstehen, können nur bei Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt werden. Weitere Kosten, die nach Heimaufnahme anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Heimpflege stehen, gehen grundsätzlich zu Lasten der Antragstellerin / des Antragsstellers.*

Heimnotwendigkeitsbescheinigung und Einstufungsbescheid der Pflegekasse

***Hinweis:** Bitte stellen Sie den erforderlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen für den stationären Aufenthalt (Heimaufenthalt dauernd/Kurzzeit- oder Tagespflege) bei der zuständigen Pflegekasse.*

Sollten bisher keine Leistungen der Pflegekasse gewährt worden sein, muss die Pflegekasse bestätigen, dass vollstationäre Pflege erforderlich ist, zumindest die Pflegestufe 1 vorliegt. Liegt bereits ein Einstufungsbescheid der Pflegekasse vor, wird um eine Bescheinigung gebeten, aus der hervorgeht, dass vollstationäre Pflege erforderlich ist. Die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Heimaufnahme wird durch den Kreis Recklinghausen geprüft.

- **Aktuelles (zuletzt erstelltes) Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß § 14 SGB XI**